

STATUTEN

„Voice of Paws – Die Stimme der vergessenen“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- Unter dem Namen „Voice of Paws – Die Stimme der vergessenen“ Tierschutz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des aktuellen Präsidiums (aktuell in Bützberg, BE).

Art. 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Bereich des nationalen und internationalen Tierschutzes. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
- Die Rettung, Aufnahme, medizinische Erstversorgung und Pflege von in Not geratenen, misshandelten oder herrenlosen Tieren.
- Das gezielte Aussuchen, Prüfen, Betreuen und Überwachen von privaten Pflegestellen ausschliesslich im Inland (Schweiz) zur vorübergehenden Unterbringung geretteter Tiere.
- Die verantwortungsvolle, transparente und legale Vermittlung dieser Tiere aus dem Ausland sowie aus dem Inland (Schweiz) an dauerhafte, artgerechte und vorab überprüfte Endstellen.
- Die behördlich bewilligte Durchführung von nationalen und internationalen Tiertransporten mit vereinseigenen oder zugelassenen Transportmitteln unter strikter Einhaltung des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSchG) und ausländischer Importbestimmungen (TRACES).
- Das aktive Sammeln, Verwalten und Weiterleiten von Geldspenden, Futterspenden und tiermedizinischen oder logistischen Sachspenden zur Unterstützung von Nottieren.
- Die Durchführung, Organisation und finanzielle Unterstützung von Kastrationsaktionen und medizinischen Prophylaxeprogrammen, um die unkontrollierte Vermehrung von Strassentieren nachhaltig einzudämmen.
- Die enge Kooperation mit sowie die finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von ausgewählten Partnerorganisationen, Tierheimen und Tierschutzprojekten im In- und Ausland sowie direkt im Inland (Schweiz).
- Die Vertretung der Tiere in der Öffentlichkeit, um ihnen eine lautstarke Stimme gegen Tierleid zu geben.
- Der Verein strebt keinen Gewinn an. Sämtliche Mittel fliessen direkt in die Tierschutzarbeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv, passiv oder finanziell unterstützen möchte.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

- Ein Austritt ist jederzeit per Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen, wenn dieses den Zielen oder dem Ruf des Vereins zuwiderhandelt.

III. Organe

Art. 5 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind: 1. Die Generalversammlung (GV), 2. Der Vorstand, 3. Die Revisionsstelle (sofern von der GV als Kontrollorgan gewählt).

Art. 6 Die Generalversammlung

- Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche GV findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.
- Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage im Voraus durch den Vorstand.
- Die GV entscheidet über: die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Entlastung (Decharge) des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums, die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge, Statutenänderungen und die Vereinsauflösung.

Art. 7 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen: der Präsidentin und der Vizepräsidentin.
- Das Amt der Kassenführung (Kassenwart) sowie der Protokollführung (Aktuar) wird von den Vorstandsmitgliedern in Personalunion miterledigt.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet die Finanzen und vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet mit Einzelunterschrift.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 8 Mittel

- Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Ordentlichen Mitglieder- und Gönnerbeiträgen.

- Freiwilligen Geldspenden, zweckgebundenen Zuwendungen (z.B. Patenschaften für Kastrationen oder Spritkosten), Legaten und Sponsorengeldern.
- Erträgen aus dem gezielten Sammeln von Futter- und Sachspenden sowie deren Logistik.
- Einnahmen aus Schutzgebühren sowie Unkostenbeiträgen für die Durchführung der Tiertransporte im Rahmen der Tiervermittlung.
- Erträgen aus dem Verkauf von vereinseigenen Werbe- und Sponsoringartikeln (z.B. T-Shirts, Kalender, Vereinsmerchandise), dem Verkauf von Flohmarktartikeln sowie Einnahmen aus Informationsständen, Basaren oder sonstigen Benefizaktionen.

Art. 9 Haftung

- Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Eine persönliche oder rückwirkende Haftung der einzelnen Mitglieder oder des Vorstandes ist gesetzlich ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 10 Auflösung und Vermögensübertragung

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck (Tierschutz) verfolgt.
- Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen (zwingende Vorgabe des kantonalen Steueramtes).

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. August 2026 in Thunstetten genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Für den Verein:



Samanta Rüegger
Präsidentin



Jessica Künzli
Vizepräsidentin